Tischvorlage

REGIONALVERBAND
SAARBRÜCKEN

Der Regionalverbandsdirektor

		Zuständigkeit:	Fachdienst 03: Rechts- und Ordnungsamt
Vorlagen-Nr	0099/2010	Vorlagen-Datum:	29.04.2010

Verwaltungsrechtsstreit: Waldorfschulverein Saarbrücken e.V. ./. Regionalverband Saarbrücken

Beratungsfolge:	*Termin*	*Status*	*Beschlussart*
Regionalversammlung	*29.04.2010*	*Ö*	*Entscheidung*

Beschlussvorschlag:

a) Die Regionalversammlung beschließt, den Vergleichsvorschlag des Waldorfschulvereins Saarbrücken e.V. vom 14.04.2010 abzulehnen.

b) Die Regionalversammlung beschließt, den Regionalverbandsdirektor zu beauftragen, dem Waldorfschulverein Saarbrücken e.V. ein außergerichtliches Vergleichsangebot dergestalt zu machen, dass der Regionalverband Zuschussmittel in Höhe von 120.031,15 € zugunsten des Waldorfschulvereins Saarbrücken e. V. in seine Maßnahmeliste für das Konjunkturpaket II aufnimmt und mit positiver Empfehlung an die Lenkungsgruppe des Innenministeriums weiterleitet. Das Vergleichsangebot umfasst die Verpflichtung des Waldorfschulvereins im Gegenzug auf weitere gerichtliche Inanspruchnahme zu verzichten.

Sachverhalt:

Am 12. Januar 2010 hatte das Verwaltungsgericht des Saarlandes unter dem Az.: 1 L 1070/09 entschieden:

„Der Antragsgegner (Regionalverband) wird verpflichtet, spätestens bis 30. April 2010 in einer Sitzung der Regionalversammlung über den Antrag des Antragstellers (Waldorfschulverein Saarbrücken e. V.) vom 31.03.2009 auf Förderung von Sanierungsmaßnahmen an der Freien Waldorfschule Saarbrücken im Rahmen des Konjunktur- und Investitionsprogramms Saar unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden.“

Mit Schriftsatz vom 27. Januar 2010 legte der Regionalverband gemäß den vorangegangenen Beschlüssen des Werksausschusses und der Regionalversammlung gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes das Rechtsmittel der Beschwerde ein.

Mit Beschluss vom 1. März 2010 wurde die Beschwerde vom Oberverwaltungsgericht des Saarlandes unter dem Az.: 3 B 13/10 zurückgewiesen.

Der Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes ist unanfechtbar, d.h. er kann mit Rechtsmitteln nicht mehr angegriffen werden. Damit muss sich die Regionalversammlung der Entscheidung des Gerichtes beugen.

Der Tenor des Verwaltungsgerichtes wurde vom Oberverwaltungsgericht klarstellend wie folgt neu gefasst:

„Der Antragsgegner (Regionalverband) wird verpflichtet, spätestens bis 30. April 2010 in einer Sitzung der Regionalversammlung über den Antrag des Antragstellers (Waldorfschulverein Saarbrücken e.V.) vom 31.3.2009 auf Förderung von Sanierungsmaßnahmen ***und Ausstattungsinvestitionen*** *an der freien Waldorfschule Saarbrücken im Rahmen des Konjunktur- und Investitionsprogramms Saar unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden.“*

Das OVG wies darauf hin, dass die Neufassung des Tenors keine Änderung, sondern lediglich eine Klarstellung der bereits vom Verwaltungsgericht ausgesprochenen Verpflichtung beinhalte, um zu verdeutlichen, dass die Verpflichtung des Regionalverbandes zur Bescheidung des Antrages des Waldorfschulvereins vom 31.3.2009 sich nicht nur auf die in dem Antrag beschriebenen Gebäudesanierungsmaßnahmen, sondern auch auf die dort beschriebenen Ausstattungsinvestitionen bezieht.

Der Regionalverband und nicht die Lenkungsgruppe des Ministeriums habe über den Antrag des Waldorfschulvereins ermessensfehlerfrei zu entscheiden, da die Sachentscheidung über die Aufnahme in die Maßnahmeliste des Regionalverbandes und die nachfolgende Antragstellung bei der zentralen Bewilligungsbehörde nur vom Regionalverband getroffen werden könne.

Bisher fehle es an einer ermessensfehlerfreien Entscheidung der Regionalversammlung über die Aufnahme oder Nichtaufnahme der beabsichtigten Maßnahmen des Waldorfschulvereins in die Maßnahmeliste.

Für eine ermessensfehlerfreie Entscheidung sei erforderlich:

1. Eine vollständige und nachvollziehbare Darlegung nach welchen Kriterien und Prioritäten der Regionalverband die Aufnahme von Maßnahmen in die Maßnahmeliste vornimmt bzw. vorgenommen hat.
2. Eine Darlegung, dass diese Kriterien in der Umsetzung auch beachtet werden bzw. wurden, und zwar bei jeder einzelnen der in die Maßnahmeliste positiv aufgenommenen Maßnahmen im Verhältnis zu den vom Antragsteller beabsichtigten Maßnahmen.

Lege die Regionalversammlung ihrer Entscheidung das Kriterium der Dringlichkeit zugrunde, sei sie verpflichtet, jede vom Waldorfschulverein angemeldete Einzelmaßnahme mit jeder Einzelmaßnahme des Regionalverbandes zu vergleichen.

Per Mail vom 14.04.2010 hat der Waldorfschulverein einen Vergleichsvorschlag formuliert. Er sei bereit, sich mit dem Regionalverband zu einigen, wenn der Regionalverband neben dem Schülerschlüssel in Höhe von 102.531,15 € noch die MINT- Fächer in Höhe von 35.000 € in die Maßnahmeliste zur weiteren Empfehlung an die Lenkungsgruppe hinzunimmt". Der Waldorfschulverein begründete dies wie folgt: In der Förderrichtlinie Zukunftsinvestitionsgesetz werde zwischen Sanierungsmaßnahmen und Ausstattungsinvestitionen unterschieden. Demgemäß habe das Oberverwaltungsgericht entschieden, dass der Regionalverband nicht nur über den Antrag des Waldorfschulvereins hinsichtlich der Sanierungsmaßnahmen, sondern auch hinsichtlich der Ausstattungsinvestitionen zu entscheiden habe. Das Verwaltungsgericht habe in seinem Beschluss vom 12.01.2010 ebenfalls zwischen MINT- Fächern und Ausstattungsinvestitionen differenziert. Schließlich habe der Werksausschuss GBS in seiner 34. Sitzung vom 17.02.2009 beschlossen, dass die Mittel für die Ausstattung für MINT- Fächer gesondert zu gewähren seien.

Stellungnahme der Verwaltung

a) Die Verwaltung steht auf dem Standpunkt, dass der Abschluss eines Vergleichs- wie ihn sich der Waldorfschulverein in seinem Schreiben vom 14.04.2010 vorstellte- nicht in Frage kommt. Denn er hätte zum Inhalt, dass zugunsten des Waldorfschulvereins nicht nur Gelder nach dem Schülerschlüssel, sondern zusätzlich 35.000 € für MINT- Fächer in die Maßnahmeliste für das Konjunkturpaket II zugunsten des Waldorfschulvereins aufzunehmen und mit positiver Empfehlung an die Lenkungsgruppe des Innenministeriums weiterzuleiten wären. Dass dies so sein soll, ist weder dem Beschluss des Verwaltungsgerichtes vom 12.01.2010, noch dem des Oberverwaltungsgerichtes vom 01.03.2010 eindeutig zu entnehmen.

b) Um eine ermessensfehlerfreie trägerneutrale Entscheidung zu ermöglichen, könnte die Regionalversammlung daran festhalten, die Mittel nach Kriterien wie der Dringlichkeit des Sanierungsbedarfes zu verteilen. Dieses Vorgehen bringt aber erhebliche Schwierigkeiten bei der Sachverhaltsaufklärung und Bewertung mit sich. Außerdem dürfte der dann zu betreibende Aufwand und die entstehenden Kosten seitens des Regionalverbandes unverhältnismäßig groß sein. In diesem Zusammenhang ließ der Waldorfschulverein mehrmals, letztmalig im Schriftsatz an das Oberverwaltungsgericht vom 04.02.1010 vortragen: *„Eine Begutachtung durch eigene Angestellte kann eine neutrale Begutachtung nicht ersetzen. Diese Vertreter stehen im Lager des Antragsgegners (Regionalverband) und sind aus diesem Grunde schon wegen Befangenheit abzulehnen…"* Zwar hat das Verwaltungsgericht zu dieser Argumentation des Waldorfschulvereins nicht Stellung genommen. Es ist aber denkbar, dass der Waldorfschulverein eine Begutachtung durch den GBS nicht akzeptieren und ggf. abermals gerichtlich dagegen vorgehen wird. Vor diesem Hintergrund rät die Verwaltung von einer Entscheidung, die sich auf die Dringlichkeit des Sanierungsbedarfes bezieht, ab.

c) Die Regionalversammlung sollte beschließen, dem Waldorfschulverein ein außergerichtliches Vergleichsangebot dergestalt zu machen, dass der Regionalverband Zuschussmittel in Höhe von 120.031,15 € zugunsten des Waldorfschulvereins Saarbrücken e. V. in seine Maßnahmeliste für das Konjunkturpaket II aufnimmt und mit positiver Empfehlung an die Lenkungsgruppe des Innenministeriums weiterleitet. Am 29.04.2010 haben sich die Verantwortlichen des Waldorfschulvereins in einem Gespräch mit dem Regionalverbandsdirektor dazu bereit erklärt, ein so gestaltetes Vergleichsangebot zu akzeptieren und im Gegenzug auf weitere rechtliche Schritte zu verzichten. Der Abschluss eines Vergleiches bietet die Möglichkeit, weitere langwierige Rechtsstreitigkeiten mit ungewissem Ausgang zu vermeiden.

Peter Gillo